Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer

vom 6. Oktober 2026

zum Entwurf technischer Regulierungsstandards für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen zentralen Meldestellen nach Art. 31 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2024/1640

(Konsultation der Anti-Money Laundering Authority (AMLA) | Frist: 6. Oktober 2026)

Der RTS konkretisiert, nach welchen Relevanz- und Auswahlkriterien eine FIU beurteilt, ob eine nach Art. 69 Abs. 1 AMLR abgegebene Verdachtsmeldung einen anderen Mitgliedstaat betrifft und deshalb grenzüberschreitend weiterzugeben ist. Er unterscheidet dabei zwischen der Weiterleitung der Verdachtsmeldung selbst als Cross-Border Report (XBR) und der Übermittlung relevanter Informationen daraus als Cross-Border Dissemination (XBD). Ziel ist ein unionsweit einheitlicher, möglichst automatisierbarer und zugleich verhältnismäßiger Informationsaustausch zwischen den FIUs, der relevante grenzüberschreitende Sachverhalte erfasst und unnötige Datenweitergaben vermeidet.

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer:

Abschnitt 2 – Wesentliche Bemerkungen zum Entwurf technischer Regulierungsstandards

Frage 1:
Inwieweit wurde ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Minderung des Risikos einer Überlastung der empfangenden zentralen Meldestelle mit einem großen Volumen an Informationen von begrenzter oder ungewisser Relevanz und der Gewährleistung der raschen und wirksamen Übermittlung von Meldungen, die einen anderen Mitgliedstaat betreffen, erreicht?

Falls dieses Gleichgewicht als nicht angemessen erachtet wird, bitten wir Sie,

i) Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen, um diese Ziele im Rahmen der Relevanz- und Auswahlkriterien besser aufeinander abzustimmen;
ii) die betreffenden Bestimmungen zu spezifizieren; und
iii) konkrete Formulierungsvorschläge vorzulegen und zu erläutern, warum die von Ihnen vorgeschlagenen spezifischen Maßnahmen besser geeignet wären.

Antwort der BStBK:

Das mit dem Entwurf verfolgte Ziel, einen wirksamen grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen zu gewährleisten und zugleich eine unverhältnismäßige Weitergabe von Informationen zu vermeiden, wird grundsätzlich unterstützt.

Aus Sicht der BStBK sollte jedoch deutlicher sichergestellt werden, dass die für die grenzüberschreitende Weiterleitung vorgesehenen Auswahlkriterien nicht mittelbar zu zusätzlichen Informationsbeschaffungs- oder Dokumentationspflichten der Verpflichteten führen.

Der RTS knüpft für die automatisierte Auswahl insbesondere an strukturierte Informationen zu Personen, Unternehmen und finanziellen Vermögenswerten an. Zugleich ist der RTS eng mit dem Meldeformat nach Art. 69 Abs. 3 AMLR verzahnt. Der Umstand, dass eine bestimmte Information für den anschließenden Austausch zwischen FIUs von Nutzen wäre, darf jedoch nicht dazu führen, dass Verpflichtete diese Information allein zu diesem Zweck erheben oder recherchieren müssen.

Dies gilt insbesondere für Verpflichtete des Nichtfinanzsektors. Steuerberater führen regelmäßig weder Konten für ihre Mandanten noch Zahlungstransaktionen für diese aus. Ihnen liegen daher bestimmte transaktions- und kontobezogene Daten typischerweise nicht oder jedenfalls nicht in der für Finanzinstitute üblichen strukturierten Form vor.

Die BStBK schlägt daher eine ausdrückliche Klarstellung vor, dass die Auswahlkriterien ausschließlich anhand der Informationen angewendet werden, die der FIU aufgrund der nach der AMLR bestehenden Meldepflichten tatsächlich übermittelt wurden.

Formulierungsvorschlag für einen ergänzenden Erwägungsgrund:

> *„The application of the selection and relevance criteria laid down in this Regulation should not impose any additional obligation on obliged entities to obtain, verify or report information beyond the requirements laid down in Regulation (EU) 2024/1624 and the implementing technical standards adopted pursuant to Article 69(3) thereof.“*

Eine solche Klarstellung würde die Trennung zwischen den Pflichten des meldenden Verpflichteten und der anschließenden Verarbeitung der Meldung durch die FIUs gewährleisten und unverhältnismäßige mittelbare Datenerhebungspflichten vermeiden.

Frage 2:
Halten Sie die Verlagerung der Zuständigkeit für die Bewertung der Relevanzkriterien von der übermittelnden zur empfangenden zentralen Meldestelle für wirksam?

Falls nein, machen Sie bitte folgende Angaben:

i) zu erläutern, warum und wie die Bewertung der Relevanzkriterien organisiert werden könnte, um den Besonderheiten der einzelnen Gerichtsbarkeiten besser Rechnung zu tragen;
ii) die betreffenden Bestimmungen zu spezifizieren; und
iii) konkrete Formulierungsvorschläge vorzulegen und zu erläutern, warum die von Ihnen vorgeschlagenen spezifischen Maßnahmen besser geeignet wären.

Antwort der BStBK:

Die BStBK hält es grundsätzlich für sachgerecht, die Bewertung der Relevanz einer grenzüberschreitend übermittelten Information der empfangenden zentralen Meldestelle zuzuweisen. Diese ist regelmäßig besser in der Lage, die Relevanz der Information vor dem Hintergrund der nationalen Risikolage, eigener Erkenntnisse und bestehender Ermittlungszusammenhänge zu beurteilen.

Aus Sicht der Verpflichteten ist dabei wesentlich, dass sowohl die Auswahl der betroffenen Mitgliedstaaten als auch die anschließende Bewertung der Relevanz ausschließlich auf Ebene der zentralen Meldestellen erfolgen. Die im RTS vorgesehenen Verfahren dürfen insbesondere nicht dazu führen, dass zusätzliche Bewertungs-, Prüf- oder Informationsbeschaffungspflichten auf den meldenden Verpflichteten verlagert werden.

Die vorgesehene Lösung, zunächst nur begrenzte Informationen zu übermitteln und weitergehende Informationen erst dann auszutauschen, wenn die empfangende zentrale Meldestelle die Information als relevant bewertet hat, erscheint grundsätzlich geeignet, einen wirksamen Informationsaustausch mit dem Grundsatz der Datenminimierung zu verbinden.

Aus Sicht der BStBK besteht daher hinsichtlich der in Art. 6 vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung grundsätzlich kein Änderungsbedarf. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass die Bewertung der Relevanz und die hierfür erforderliche weitere Verarbeitung ausschließlich Aufgabe der beteiligten zentralen Meldestellen ist und keine zusätzlichen Pflichten des meldenden Verpflichteten begründet.

Frage 3:
Halten Sie die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c genannten Kriterien für die Definition des primären Subjekts für ausreichend umfassend?

Falls nein, geben Sie bitte an, welche zusätzlichen Kriterien aufgenommen werden sollten, um Szenarien zu erfassen, die derzeit nicht behandelt werden. Bitte untermauern Sie Ihre Antwort nach Möglichkeit mit konkreten Beispielen und dem vorgeschlagenen Wortlaut der überarbeiteten Bestimmung.

Antwort der BStBK:

Nein.

Die Kriterien des Art. 2 Abs. 1 Buchst. c sind nicht für sämtliche Kategorien von Verpflichteten gleichermaßen geeignet. Die Definition des „primary subject“ ist teilweise zu stark an den Geschäftsmodellen des Finanzsektors ausgerichtet.

Nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. c soll eine Person insbesondere dann „primary subject“ sein, wenn sie ein Konto beim meldenden Verpflichteten unterhält oder – soweit anwendbar – ein financial ranking von mindestens 3 erreicht. Beide Kriterien setzen Strukturen voraus, die für Verpflichtete des Nichtfinanzsektors regelmäßig nicht charakteristisch sind.

Steuerberater führen insbesondere keine Konten ihrer Mandanten und führen grundsätzlich auch keine Zahlungstransaktionen für ihre Mandanten aus. Ein auf Zahl und Volumen von Transaktionen basierendes „financial ranking“ ist deshalb auf den steuerberatenden Beruf nur eingeschränkt übertragbar. Gleichwohl können Steuerberater aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit über relevante Informationen verfügen und Verdachtsmeldungen abgeben.

Die Definition sollte deshalb ausdrücklich sektorneutral ausgestaltet werden. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass die Kriterien der Kontoführung und des financial ranking nur Anwendung finden, soweit entsprechende Informationen nach Art und Geschäftsmodell des meldenden Verpflichteten tatsächlich vorhanden sind. Das Fehlen solcher Daten darf weder die Qualität einer Verdachtsmeldung beeinträchtigen noch zusätzliche Informationsbeschaffungspflichten des Verpflichteten auslösen.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung des Art. 2 Abs. 1 Buchst. c vor:

> *„(c) ‘primary subject’ means any subject mentioned in the report of suspicions who meets at least one of the following characteristics:*
>
> 1. *is explicitly identified in the report as covering the role of ‘victim’ or ‘alleged perpetrator’ by the reporting entity; or*
> 2. *on the basis of the information contained in the report, holds an account at the reporting entity,* ***where the reporting entity provides account-related services****; or*

3. *has a financial ranking,* ***where such ranking is applicable having regard to the nature and business model of the reporting entity****, equal to or greater than 3 pursuant to Annex I; or*
4. ***is otherwise identified in the report by the reporting entity as a person or entity directly concerned by the reported suspicion.“***

Insbesondere die vorgeschlagene Nr. 4 würde gewährleisten, dass Verdachtsmeldungen von Angehörigen des Nichtfinanzsektors sachgerecht verarbeitet werden können, ohne banktypische Merkmale vorauszusetzen.

Die derzeitige Definition nennt tatsächlich als Alternativen die Kennzeichnung als Opfer/Tatverdächtiger, die Führung eines Kontos beim meldenden Verpflichteten oder ein financial ranking von mindestens 3. Das Ranking wiederum basiert auf dem Anteil der einem Subjekt zugeordneten Transaktionen bzw. Transaktionsvolumina.

Abschnitt 3 – Zusätzlicher wesentlicher Input

Nutzen Sie diesen Abschnitt, um Rückmeldungen zu bestimmten Artikeln des RTS-Entwurfs zu geben, sofern diese nicht bereits in Ihren Antworten auf die vorstehenden Fragen behandelt wurden.

Beschreiben Sie bitte für jede Antwort das festgestellte Problem und geben Sie gegebenenfalls an, ob es sich auf Rechtssicherheit, Verhältnismäßigkeit, technische Umsetzung oder andere Faktoren bezieht. Sie werden gebeten, alternative Formulierungsvorschläge vorzulegen und zu erläutern, warum Ihr Vorschlag angemessener wäre.

Frage:
Haben Sie Anmerkungen zu einem bestimmten Artikel des RTS-Entwurfs? Es besteht keine Notwendigkeit, die in den vorangegangenen Abschnitten dieser Umfrage gemachten Anmerkungen zu wiederholen.

[X] Ja

[ ] Nein

Betroffene Regelung:

Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 5 – „country where the business takes place“

Antwortvorschlag der BStBK:

Die Formulierung „country where the business takes place“ sollte für juristische Personen näher präzisiert werden.

Insbesondere bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen kann die Geschäftstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt werden. Ohne nähere Definition bleibt unklar, ob auf den Ort der Hauptgeschäftstätigkeit, den tatsächlichen Verwaltungssitz, eine Niederlassung oder bereits jede wirtschaftliche Tätigkeit in einem Mitgliedstaat abzustellen ist.

Dies kann zu unterschiedlichen Auslegungen und zu einer unnötig breiten Weitergabe von Informationen führen.

Die BStBK regt daher an, entweder einen unionsrechtlich eindeutig bestimmten Anknüpfungspunkt zu verwenden oder klarzustellen, dass auf den Mitgliedstaat der hauptsächlichen Geschäftstätigkeit abzustellen ist.

Mögliche Formulierung:

„the Member State in which the legal person has its principal place of business“.

Alternativ sollte der Begriff „place where the business takes place“ im RTS ausdrücklich definiert werden.

Art. 4 verwendet diesen Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der XBR-Empfänger-FIU, bevor ersatzweise auf Sitz/Adresse bzw. Gründungsstaat zurückgegriffen wird.

Frage:
Haben Sie Anmerkungen zu den Erwägungsgründen? Bei den Erwägungsgründen handelt es sich um die Aussagen zu Beginn des RTS-Entwurfs, die von (1) bis (11) nummeriert sind.

[X] Ja

[ ] Nein

Antwort der BStBK:

Die BStBK regt einen zusätzlichen Erwägungsgrund an, der klarstellt, dass die in diesem RTS festgelegten Auswahl- und Relevanzkriterien ausschließlich den Informationsaustausch zwischen FIUs regeln und keine zusätzlichen Informationsbeschaffungs-, Prüf- oder Meldepflichten der Verpflichteten begründen.

Formulierungsvorschlag:

> *„The application of the selection and relevance criteria laid down in this Regulation should not impose any additional obligation on obliged entities to obtain, verify or report information beyond the requirements laid down in Regulation (EU) 2024/1624 and the implementing technical standards adopted pursuant to Article 69(3) thereof.“*

Frage:
Haben Sie Anmerkungen zum Anhang des RTS-Entwurfs?

[X] Ja

[ ] Nein

Antwort der BStBK:

Annex I sollte ausdrücklich klarstellen, dass das dort vorgesehene „financial ranking“ nur anwendbar ist, soweit der meldende Verpflichtete aufgrund der Art seiner Geschäftstätigkeit über hinreichende strukturierte Informationen zu den betreffenden Transaktionen verfügt.

Das Ranking beruht auf dem prozentualen Anteil der Zahl der einem Subjekt zugeordneten Transaktionen sowie des ihm zugeordneten Gesamttransaktionsvolumens. Ein solches Konzept ist insbesondere für Finanzinstitute nachvollziehbar, lässt sich jedoch nicht ohne Weiteres auf sämtliche Verpflichtete des Nichtfinanzsektors übertragen.

Steuerberater führen grundsätzlich keine Zahlungstransaktionen für ihre Mandanten aus. Informationen über einzelne Transaktionen können zwar im Rahmen eines Mandats bekannt werden, stellen aber regelmäßig keinen vollständigen oder strukturierten Transaktionsdatensatz dar, anhand dessen entsprechende Prozentwerte sinnvoll berechnet werden könnten.
Wir schlagen daher folgende Ergänzung in Annex I vor:

> *„The financial ranking shall apply only where, having regard to the nature and business model of the reporting entity, sufficiently comprehensive structured transaction data are available to calculate the ranking reliably. Reporting entities shall not be required to obtain additional transaction data solely for the purpose of calculating the financial ranking.“*

Damit würde verhindert, dass eine ursprünglich für den anschließenden FIU-Datenaustausch konzipierte Berechnung mittelbar neue Datenerhebungspflichten für Verpflichtete auslöst.

Abschnitt 4 – Gesamtbewertung

* ***Frage:*** ***Wie würden Sie die im RTS-Entwurf enthaltenen Vorschläge insgesamt bewerten?***

[ ] Unzulänglich

[ ] Recht unzureichend

[X] Neutral

[ ] Gut

[ ] Ausreichend

Ft
6. Oktober 2026